OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050435/2/SB

Datum:
Linz, 15. Juli 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Linz vom 12.02.2026, GZ: 0070174/2025, betreffend Feststellung der Auffälligkeit nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2024 (Oö. HHG 2024)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Linz (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 12.02.2026, GZ: 0070174/2025, an den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) als Hundehalter wurde die Auffälligkeit des Hundes mit dem Rufnamen „B__", Rasse: Entlebucher Sennenhund, weiblich, geboren am tt.mm.jjjj, Fellbarbe: tricolor, Chipnummer: aaa, gemäß § 7 Abs 1 Z 2 und § 9 Abs 3 Oö. HHG 2024 festgestellt. Begründend bezog sich die bB dabei auf den Vorfall am 11.10.2025, bei dem der Hund des Bf von einer anderen Person geführt mit dem angeleinten Hund „C__" der Frau D__ (im Folgenden: Frau FP) zusammengelassen worden sei. „B__" habe dabei unvermittelt – ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein – in die rechte Vorderpfote des Hundes „C__" gebissen, wonach diese mehrere Verletzungen aufgrund des Bisses an der rechten Vorderpfote erlitten habe, die noch am selben Tag in der Tierklinik E__ diagnostiziert und versorgt worden seien. Der Hund „B__" habe gemäß den Feststellungen am 11.10.2025 aufgrund ihres aggressiven Verhaltens, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, nicht nur eine Bedrohung für den Hund „C__" dargestellt, sondern sie sogar angegriffen und verletzt, weshalb sie tierärztlich versorgt werden musste. Der Magistrat Linz komme daher zum Ergebnis, dass die Tatbestandsmerkmale gemäß § 7 Abs 1 Z 2 Oö. HHG 2024 erfüllt sei. Hierfür genügt im Übrigen eine einmalige Erfüllung des gesetzlichen Tatbestands, auch wenn sich „B__" ansonsten nicht aggressiv gegenüber Menschen oder Tiere verhielte.

I.2. Dagegen richtet sich gegenständliche Beschwerde vom 16.03.2026. Es sei eine Interaktion zwischen den Hunden (gegenseitiges Beschnuppern) vorgelegen, innerhalb derer Konfliktsituationen zwischen den Hunden entstehen können, die für Menschen nicht erkennbar sein könnten. Es könne nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Vorfall tatsächlich ohne jede Form einer vorherigen Interaktion oder Provokation stattgefunden habe. Die betreuende Person durfte darauf vertrauen, dass die andere Hundehalterin angegeben habe, die Hunde würden sich kennen. Es habe sich um ein typisches Verhalten im Rahmen einer Hundebegegnung gehandelt, der Verletzung sei eine unmittelbare Interaktion der Hunde vorangegangen. Ein erhöhtes Gefährdungspotential des gegenständlichen Hundes liege nicht vor, die Verletzung sei darüber hinaus von geringer Intensität. Es wird beantragt, den Bescheid aufzugeben, festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Einstufung des Hundes des Bf als auffällig nicht vorliegen. Hilfsweise wird die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt; im Fall der Stattgabe der Beschwerde wird angeregt, das Verwaltungsgericht möge in der Sache selbst entscheiden.

I.3. Diese Beschwerde wurde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 04.05.2026 zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1.1. Der Bf ist Halter des Hundes „B__", Entlebucher Sennenhund, tricolor, weiblich, Wurfdatum: tt.mm.jjjj, Chip.-Nr. bbb [Behördenakt].

II.1.2. Am 11.10.2025 ging Frau F__, eine Bekannte des Bf, mit der Hündin „B__" in G__ nächst H-Weg, wo diese auf Frau FP mit deren Hund „C__" traf. Die beiden Hunde waren angeleint und wurden zueinandergelassen. Die Hündin des Bf biss daraufhin den anderen Hund in die rechte Vorderpfote. Die Bisswunde wurde in der Tierklinik E__ mit einer „Heftklammer" versorgt, es handelte sich um keine schwere Verletzung [Quittierte Rechnung vom 11.10.2025; Behördenakt; Aktenvermerk PI Kaarstraße, GZ: PAD/25/02133739/001/VW].

II.2. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt, insbesondere aus dem Aktenvermerk der PI Kaarstraße und den jeweiligen Ausführungen der am Vorfall beteiligten Personen, festgehalten in den Aktenvermerken der bB. Unstrittig ist, dass ein Bissvorfall passierte, als sich die beiden Hunde – jeweils angeleint – nahegekommen sind. Weiters geht aus der Rechnung der Tierklinik E__ und den Lichtbildern, sowie wiederum dem Aktenvermerk der PI Kaarstraße hervor, dass es sich um keine schwere Verletzung beim Hund „C__" handelte; von einer solchen ging auch die bB nicht aus. Den im Aktenvermerk der bB wiedergegebenen Ausführungen der Frau FP zufolge habe diese zunächst erwogen, auszuweichen, dies aber nicht getan, weil sie wegen eines fremden Hundes nicht einen anderen Weg nehmen habe wollen. Ausdrücklich gab sie auf Nachfrage an, kein aggressives Verhalten beim Hund „B__" beobachtet zu haben [sh Aktenvermerk vom 14.10.2025].

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der Bescheid aufzuheben ist. Die bB hat im Übrigen eine solche nicht beantragt, der Bf nur hilfsweise (sofern nicht ohnedies der Beschwerde stattgegeben werde).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 7 Abs 1 Oö. Hundehaltegesetz 2024 (Oö. HHG 2024), LGBl 84/2024 idF LBGl64/2025, ist ein Hund auffällig, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund,

1. der die Alltagstauglichkeitsprüfung nicht fristgerecht bestanden hat, oder
2. der auf Grund seines aggressiven Verhaltens, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, eine Bedrohung für Mensch oder Tier darstellt, beispielsweise durch bedrohliches Anspringen oder Hetzen, oder
3. der einen Menschen verletzt oder ein Tier wiederholt oder schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein,

und bei dem die Feststellung der Auffälligkeit noch nicht gemäß Abs. 7 oder 8 aufgehoben wurde.

Den Materialien zu § 7 Abs 1 Z 2 und Z 3 Oö. HHG 2024 ist Folgendes zu entnehmen:

„Der Tatbestand des Abs. 1 Z 2 ist jedenfalls nur dann erfüllt, wenn ein Hund - allerdings ohne vorher angegriffen oder provoziert worden zu sein - ein aggressives Verhalten gegenüber Menschen (wie Zähnefletschen oder aggressives Knurren) zeigt und das Verhalten - beispielsweise ein Anspringen - nicht nur spielerisch bedingt ist. In diesem Sinn ist ein Hund auffällig, wenn er Personen stellt oder gar attackiert oder sonst ein objektiv feststellbares erhöhtes Aggressionsverhalten zeigt. Ebenso gilt ein Hund als auffällig, wenn er - auch wieder ohne vorher angegriffen oder provoziert worden zu sein - wiederholt andere Tiere angreift. Reines ‚Anbellen' oder ‚Anknurren' von Personen, Artgenossen oder anderen Tieren reichen demgegenüber jedenfalls nicht zur Feststellung der Auffälligkeit aus, sondern sind Bestandteil normaler Hundekommunikation. […]

Abs. 1 Z 3 stellt auf eine Verletzung eines Menschen oder eine wiederholte oder schwere Verletzung eines Tieres ab, ohne dass der betreffende Hund zuvor angegriffen wurde. Eine bloße Provokation eines Hundes darf demgegenüber nicht dazu führen, dass der Hund eine Verletzung verursacht; Hunde sollten, selbst wenn sie beispielsweise von Kindern provoziert werden, nicht zubeißen. Von einer bloßen Provokation ist allerdings dann nicht mehr auszugehen, wenn das Verhalten eines Menschen gegenüber einem Hund länger andauert oder eine hohe Intensität für den Hund aufweist, und der Hund keine Möglichkeit hatte, die Situation zu verlassen; ein solches Verhalten ist daher als Angriff zu werten. […]" (AB 917/2024 BlgLT 29 GP 16f).

III.2. Eine Verletzung der Frau FP wurde nicht festgestellt und auch deren Hund wies jedenfalls keine schwere Verletzung auf. Die Voraussetzungen des § 7 Abs 1 Z 3 Oö. HHG 2024 liegen somit nicht vor.

III.3. Die bB hat die Feststellung der Auffälligkeit des Hundes des Bf auf § 7 Abs 1 Z 2 Oö. HHG 2024 gestützt. Dass der Hund des Bf Frau FP in irgendeiner Weise bedrohlich angesprungen oder sie attackiert haben soll, wurde im

angefochtenen Bescheid weder ausgeführt noch konnte dies festgestellt werden. Vielmehr hat der Hund des Bf in Richtung des Hundes der Frau FP gezogen (an der Leine) und hat beim Aufeinandertreffen nach diesem geschnappt und ihn in die Pfote gebissen. Beim Hund „C__" wurde an der rechten Vorderpfote eine Bisswunde festgestellt, die in der Tierklinik E__ versorgt wurde.

Entsprechend den Materialien zu § 7 Abs 1 Z 2 Oö. HHG 2024 gilt ein Hund als auffällig, wenn er ohne vorher angegriffen oder provoziert worden zu sein wiederholt (!) andere Tiere angreift. Dies ergibt sich auch im Kontext mit § 7 Abs 1 Z 3 Oö. HHG 2024, wonach ein Hund jedenfalls auffällig ist, wenn er ein Tier wiederholt oder schwer verletzt, ohne selbst angegriffen worden zu sein. Was explizit in die Materialien Eingang gefunden hat, ergibt sich im Größenschluss ebenso aus den einschlägigen Normen.

Dass der Hund des Bf in Richtung des Hundes „C__" gezogen und nach diesem geschnappt hat, ist – ohne vorangegangenen Angriff oder vorangegangene Provokation – wohl als Angriff iSd Oö. HHG 2024 zu werten. Eine Auffälligkeit iSd § 7 Abs 1 Z 2 Oö. HHG 2024 wäre aber erst bei einem wiederholten derartigen Verhalten, das Rückschlüsse auf ein allgemein aggressives Verhalten des Hundes ziehen lassen könnte, gegeben. Dass der Hund des Bf ein derartiges Verhalten bereits wiederholt gezeigt hätte, ist jedoch nicht hervorgekommen bzw wird im Bescheid auch in keinster Weise thematisiert. Die Voraussetzungen für die Feststellung der Auffälligkeit des Hundes des Bf liegen daher allein aufgrund des Vorfalls vom 11.10.2025 auch iSd § 7 Abs 1 Z 2 Oö. HHG 2024 nicht vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu lösen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.08.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Darüber hinaus beruht die Entscheidung auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger